



Vorlage Nr.: 2016/093

06.07.2016

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL J	05.09.2016	6
Kreisausschuss	FBL J	20.09.2016	5
Kreistag	FBL J	26.09.2016	3

Gründung, Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder des Unterausschusses "SGB II" des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Der Unterausschuss „SGB II“ wird gegründet.
2. Die Zahl der Mitglieder des Unterausschusses wird auf _____ festgesetzt.
3. Aus den Wahlvorschlägen der Fraktionen / Gruppe von _____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
4. Gemäß dieses einheitlichen Wahlvorschlags / gemäß dem Wahlergebnis gehören dem Unterausschuss an:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertreter(innen)

1.
2.
3.
...

1.
2.
3.
...

Darstellung des Sachverhaltes:

Im Kreis Recklinghausen leben 11,6 % der Einwohner von SGB II – Leistungen. Diese rund 71.2000 Menschen leben in 37.170 sogenannten Bedarfsgemeinschaften. Im Haushalt des Kreises werden jährlich über 166 Mio. Euro für die Gewährung der Kosten der Unterkunft der Hilfebedürftigen eingestellt.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Von den rund 71.200 Hilfebedürftigen sind über 51.300 erwerbsfähige Hilfebedürftige und über 19.900 nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige (18.600 unter 15 Jahre alt und 1.300 zwischen 15 – 64 Jahre alt).

Der bereits im Jahr 2008 durch die politischen Gremien im Kreis Recklinghausen gefasste Beschluss, die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II eigenverantwortlich durchführen zu wollen ist mit der Zulassung als kommunaler Träger umgesetzt worden. Seit 2012 ist der Kreis Recklinghausen verantwortlich für Umsetzung des SGB II.

Im Rückblick auf die ersten vier Jahre der kommunalen Trägerschaft im Kreis Recklinghausen lässt sich festhalten, dass der politische Wille zur alleinigen Trägerschaft nur ein erster Schritt in die richtige Richtung war. In einem komplexen Prozess sind die Verwaltungen des Kreises und seiner 10 Städte an der Aufgabe der Umsetzung des SGB II im Kreis Recklinghausen gewachsen und haben sich hinsichtlich der sozialen Verantwortung entsprechend weiter entwickelt. Mit dem im Jahr 2015 erarbeiteten Grundsatzpapier, dass sich derzeit mit Hochdruck in der Umsetzung befindet, wurde die Verantwortungsgemeinschaft von Kreis und Städten gestärkt und die zukünftigen Strukturen festgelegt. Die Neujustierung erfolgte auch mit dem Ziel, das ganze Jobcenter stärker im Sinne einer wirkungsorientierten und optimierten Aufgabenerledigung auszurichten

Um den eingeschlagenen Weg nun konsequent weiter zu gehen, soll es Aufgabe des neu einzurichtenden Unterausschusses sein, höchstmögliche Transparenz über die Arbeit des Jobcenters zu schaffen und Stärken der Region politisch zu bündeln um so Synergieeffekte konsequent nutzen zu können. Weiter soll sich der Unterausschuss zur Aufgabe machen, Strategien und Konzepte zum Thema regionale Arbeitsmarktpolitik zu entwickeln. Abgestimmte Beschäftigungsstrategien werden bestimmen, was aus der Region heraus getan werden kann, um Langzeitarbeitslose dauerhaft zu integrieren und so das Potenzial der Region zu nutzen. Eine hauptsächliche Herausforderung des Unterausschusses wird es daher sein, die Möglichkeiten der Option weiter zu entwickeln und noch stärker zu nutzen.

Aufgrund der Organisationshoheit des Kreises ist die Bildung des Unterausschusses auf Grundlage eines Kreistagsbeschlusses zulässig.

Dem Unterausschuss stehen allerdings, ebenso wie den freiwilligen Ausschüssen, keine Entscheidungsbefugnisse zu. Er ist ein Beratungsgremium für den Sozial- und Gesundheitsausschuss.

Im Zuge dessen empfiehlt es sich aus Sicht der Verwaltung, den Unterausschuss mit Kreistagsmitgliedern des Sozial- und Gesundheitsausschusses zu besetzen.

Die Zahl der Mitglieder des Unterausschusses bestimmt in analoger Anwendung des § 41 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW der Kreistag.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 35 Abs. 3 KrO NRW (Hare-Niemeyer Verfahren).

Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Der Kreistag ist in seiner Entscheidung frei, die Vorsitzende / den Vorsitzenden selbst zu benennen oder es dem Unterausschuss zu überlassen, diese Funktionsstelle aus der Mitte des Gremiums zu besetzen.

Die Entscheidung über den Vorsitz bzw. stellv. Vorsitz des Unterausschusses erfolgt im Beschlussverfahren nach § 35 Abs. 1 KrO NRW.

Der Landrat besitzt bei diesen Entscheidungen kein Stimmrecht gemäß § 25 Abs. 2 Satz 4 KrO NRW.